

## Beitragsordnung

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

### § 2 Art und Höhe der Beiträge

Der Verein erhebt folgende Beiträge:

Gruppe	Beitragshöhe pro Jahr in Euro
Aktives Mitglied / Einzelperson	120
Aktives Mitglied / Organisationen mit 2 Gründungsberater:innen	200
Aktives Mitglied / Organisationen mit 3 bis 5 Gründungsberater:innen	300
Aktives Mitglied / Organisationen mit mehr als 5 Gründungsberater:innen	300 + 50 (pro Berater:in)
Fördermitglied / Einzelperson	120
Fördermitglied / Organisationen	500

- 1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- 3) Änderungen der persönlichen Angaben (wie z.B. der Organisationsgröße) sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

### § 3 Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar des Jahres fällig. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

#### **§ 4 Verwendung der Beiträge**

Die Beiträge werden verwendet, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Die Bereitstellung von Leistungen und Angeboten für die Mitglieder:innen
- Die Förderung von Projekten und Initiativen
- Die Vertretung der Interessen der Mitglieder:innen gegenüber Dritten

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Stand: Dezember 2023